Ausführungsbestimmungen 2013
Kantonalstich Gewehr 300 m und Pistole 50/25 m

Dok.- Nr. 60.60.02

Die Abteilungen Gewehr 300 m und Pistole des AGSV erlassen in Ergänzung des Reglements 60.60.01 folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Grundlagen

Reglement Kantonalstich Gewehr 300 m und Pistole 50/25 m (Dok.-Nr. 60.60.01)

2. Korrespondenzadresse

Sämtliche Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Kantonalstich ist an die Ressortleiterin Kantonalstich Gewehr 300 m und Pistole 50/25 m zu richten:

Yvonne Heggli	062 777 28 74
Ermelgasse 8	079 777 01 37
5707 Seengen	y.heggli@bluewin.ch

3. Anmeldung, Materialbestellung

Vereine, die den Kantonalstich im Vorjahr geschossen und ordnungsgemäss abgerechnet haben, erhalten Standblätter, Abrechnungsformular und Einzahlungsschein für das laufende Jahr automatisch zugestellt.

Vereine, die den Kantonalstich neu schiessen möchten, bestellen die Unterlagen bei der Ressortleiterin.

Zusätzliche Standblätter können während der ganzen Saison bei der Ressortleiterin angefordert werden.

4. Schiessdaten

Der Kantonalstich kann vom 15. März 2013 bis am 15. Oktober 2013 geschossen werden.

5. Finanzielles

Teilnahmegebühren für alle Distanzen exkl. Munition:
Hauptdoppelpasse **Fr. 14.-**; Nachdoppelpassen je **Fr. 3.-**

6. Abrechnung

Sämtliche Standblätter sind vollständig auszufüllen, insbesondere ist der Auszeichnungswunsch des Teilnehmenden zu beachten. Die Originalstandblätter sind der Abrechnung beizulegen, die Kopien bleiben beim Verein. Fehlende Standblätter werden als Hauptdoppelpasse verrechnet.

Die Abrechnung hat mit dem vollständig ausgefüllten Formular 60.60.06 (Gewehr 300 m) bzw. 60.60.07 (Pistole 50/25 m) zu erfolgen. Das Formular kann auch von der Homepage des AGSV herunter geladen werden.

Die Abrechnung hat zu erfolgen bis spätestens **15. Oktober 2013** (Poststempel A-Post).

Die Teilnahmegebühren sind mit dem mitgelieferten Einzahlungsschein bis spätestens **31. Oktober 2013** zu bezahlen. Auf dem Einzahlungsschein ist immer der Vereinsname anzugeben.

7. Auszeichnungen

Für ein oder zwei auszeichnungsberechtigte Resultate wird entweder eine Medaille in Silber oder eine Kranzkarte des AGSV im Wert von Fr. 10.- abgegeben.

Für drei oder mehr auszeichnungsberechtigte Resultate wird eine vergoldete Medaille oder eine Kranzkarte des AGSV im Wert von Fr. 12.- abgegeben.

Pro Distanz wird nur eine Auszeichnung abgegeben. Für die Pistolenauszeichnungen wird die Anzahl der auszeichnungsberechtigten Resultate jeweils aus beiden Programmen, aber getrennt nach Distanzen, ermittelt.

Die Auszeichnungen werden den Vereinen nach der Abrechnung zugestellt, frühestens ab Ende September. Sollte der Vorrat an Medaillen nicht ausreichen, so erfolgt die Zustellung nach der Nachprägung.

8. Auszeichnungslimiten

Programm		E/S	V/J	SV/JJ
Gewehr 300 m	Kat. A: Standardgewehre, Freigewehre	89	87	86
	Kat. D: Karabiner, Stgw 90, Stgw 57	84	82	81
	Kat. B: Stgw 57 mit Hilfsmittel bis 2002 (Ord02)	81	79	78
Pistole 50 m Programm P10	Kat. A: Pistolen 50 m	90	88	87
	Kat. B: Randfeuerpistolen	88	86	85
	Kat. C: Ordonnanzpistolen	85	83	82
Pistole 50 m Programm B10	Kat. B: Randfeuerpistolen	88	86	85
	Kat. C: Ordonnanzpistolen	85	83	82
Pistole 25 m Präzision	Kat. D: Randfeuer- und Zentralfeuerpistolen	90	88	86
	Kat. E: Ordonnanzpistolen	86	84	82
Pistole 25 m Schnellfeuer	Kat. D: Randfeuer- und Zentralfeuerpistolen	92	90	88
	Kat. E: Ordonnanzpistolen	88	86	84

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Ausführungen. Sie wurden von den Abteilungen Gewehr 300 m und Pistole am 7. Februar 2013 beschlossen.

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. März 2013 in Kraft.